

"FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE SAMTENS I UND II"

- Entwurf der Begründung -

Gebiet westlich und südlich von Zirkow Hof im östlichen Teil der Gemeinde Samtens

Auftraggeber



Gemeinde Samtens

vertreten durch

Amt West-Rügen

Dorfplatz 2

18573 Samtens

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde Samtens	4
1.2 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	5
1.3 Kartengrundlage.....	7
1.4 Bestandteile der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes	7
1.5 Rechtsgrundlagen	8
2. Gründe für die Aufstellung der 5. Änderung	9
3. Einordnung in die übergeordnete und örtliche Planung	10
3.1 Landesraumentwicklungsprogramm	10
3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm.....	11
3.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	12
3.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern-Rügen	12
3.6 Schutzgebiete	14
3.6.1 Internationale Schutzgebiete	14
3.6.2 Nationale Schutzgebiete	14
3.7 Schlussfolgerung	15
4. Städtebauliche Bestandsaufnahme	17
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	17
4.2 Naturräumlicher Bestand.....	17
4.2.1 Teilgebiet 1	17
4.2.2 Teilgebiet 2	19
5. Planungsziele und städtebauliches Konzept	20
5.1 Planungsziel.....	20
5.2 Städtebauliches Konzept.....	20
5.3 Überprüfung von Standortalternativen	21
6. Darlegungen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans	22
6.1 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans	22
6.2 Darstellung in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans.....	23
6.3 Ver- und Entsorgung	24
6.4 Verkehrserschließung und Stellflächen.....	24
6.5 Wasserversorgung.....	24
6.6 Abwasserentsorgung.....	25

6.7 Stromanschluss / Freileitung.....	25
6.8 Brandschutz.....	25
6.9 Belange des Immissionsschutzes	25
6.10 Auswirkungen der Planung	26
7. Flächenbilanz	27
8. Zusammenfassung.....	27
Quellen / Literatur.....	29

1. ALLGEMEINES

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Samtens hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 den Beschluss gefasst, den fortgeltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Samtens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum fünften Mal zu ändern. Anlass ist die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von etwa 48,8 ha. Die Änderung erfolgt in einem Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Das Verfahren zur Plananzeige wird parallel mit dem frühzeitigen Verfahren nach dem §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Damit wird das langfristige Planungsziel verfolgt, den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu stärken und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

1.1 Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde Samtens

Die Gemeinde Samtens ist Teil des Landkreises Vorpommern-Rügen und wird durch das AMT WESTRÜGEN betreut. Dieses wird durch die Gemeinden Seebad Altefähr, Schaprode, Kluis, Trent, Neuenkirchen, Ummanz, Gingst, Ramin, Hiddensee und Samtens gebildet. Die Gemeinde Samtens befindet sich im Südwesten der Insel Rügen und wird umgeben von den Nachbargemeinden (sh. Abb. 1):

- Im Norden: Dreschvitz
- Im Westen: Ramin
- Im Süden: Poseritz
- Im Osten: Garz/Rügen, Stadt
- Im Nordosten: Sehlen

Die Gemeinde Samtens hat 2651 Einwohner¹ und umfasst eine Gesamtfläche von 32,5 Quadratkilometern². Samtens liegt etwa zehn Kilometer von Bergen und 20 Kilometer von Stralsund entfernt. Die L296 und die Bahnstrecke zwischen Stralsund und Sassnitz/Binz verlaufen durch den Ort. Im Süden des Ortes verläuft die Bundesstraße B96. Die Gemeinde umfasst die Ortsteile Samtens, Berglase, Dönkvitz, Frankenthal, Muhltitz, Natzevitz, Negast, Plüggentin, Sehrow, Stönkvitz und Tolkmitz.³

Zur Darstellung der langfristigen Planungs- und Entwicklungsziele hat die Gemeinde Samtens 2004 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Im Flächennutzungsplan stellt die Gemeinde die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung für ihr Gemeindegebiet dar. Eine Weiterentwicklung des Flächennutzungsplanes ist bisher nicht erfolgt. Daher erfolgt die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens im Parallelverfahren.

¹ Statistisches Amt M-V – Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden 2021 <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateten/Publikationen/A%20I%20Bev%C3%B6lkerungsstand/A123/2021/A123%202021%2022.xlsx> (stand 29.09.2022)

² Wikipedia <https://de.wikipedia.org/wiki/Samtens> (Stand 29.09.2022)

³ Wikipedia <https://de.wikipedia.org/wiki/Samtens> (Stand 29.09.2022)

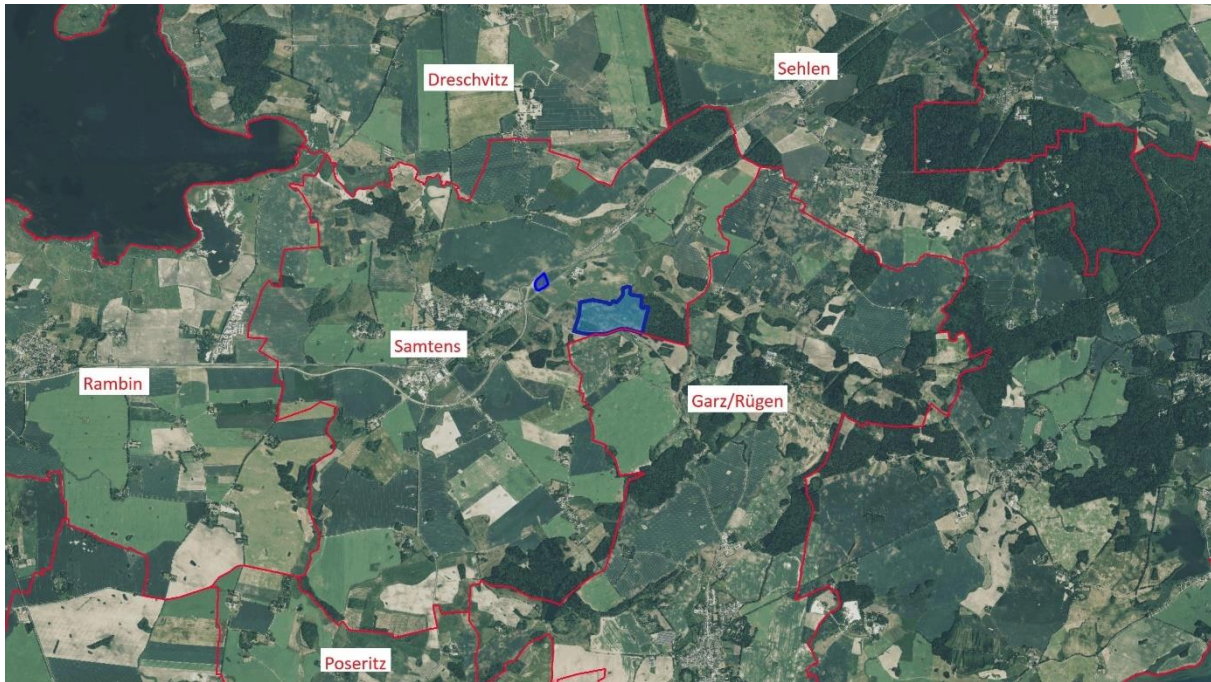


Abbildung 1: Verwaltungsgrenzen und Gemeinden um Samtens. (Quelle: Orthofotografie Digitales Orthophoto und MV Flurstücke/Grundstücke ALKIS, stand 28.10.2022, verändert durch BLFA THOMAS NIEßEN)

Als Ziele werden genannt, dass „[...] Samtens so zu gestalten [ist], daß der Ort die Aufgabe als ländlicher Zentralort und Sitz der Amtsverwaltung erfüllen kann. Dazu ist es auch notwendig, über die Ansiedlung all der Dienstleistungen im Ort zu befinden, welche derzeit noch fehlen oder die im Außenbereich geplant sind.“ und dass „Der Ort Samtens ist in seiner Entwicklung so zu planen [ist], daß er seiner Bedeutung als ländlicher Zentralort gerecht wird. Hier soll die örtliche Verwaltung ihren Sitz behalten, hier soll sich das Geschäftsleben des Gemeinwesens abspielen, und die wesentlichen Dienstleistungen und Unterhaltungsmöglichkeiten für die Region sollen hier angeboten werden.“⁴ Weiterhin heißt es: „Es gilt also den besiedelten und unbesiedelten Raum so zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Pflanzen- und Tierwelt auf Dauer nachhaltig gesichert bleiben, daß Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten werden.“⁵ sowie „Für das Gemeindegebiet ist die schnellstmögliche Umstellung der Energieverbraucher auf umweltfreundliche Energieträger gefordert, sowohl für Wohnen als auch für das Gewerbe.“⁶

Mit der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet werden sich die Einnahmen aus Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer erhöhen und ein Beitrag zum Klimawandel geleistet.

1.2 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Die Geltungsbereiche der 5. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich im östlichen Randbereich der Gemeinde Samtens und südöstlich sowie westlich des Ortes Zirkow Hof. Die Teilflächen werden wie folgt umgrenzt (sh. Abb. 2).

⁴ Flächennutzungsplan der Gemeinde Samtens / Landkreis Rügen, 30.04.2004, S. 4

⁵ Ebd. S. 3

⁶ Ebd. S. 53

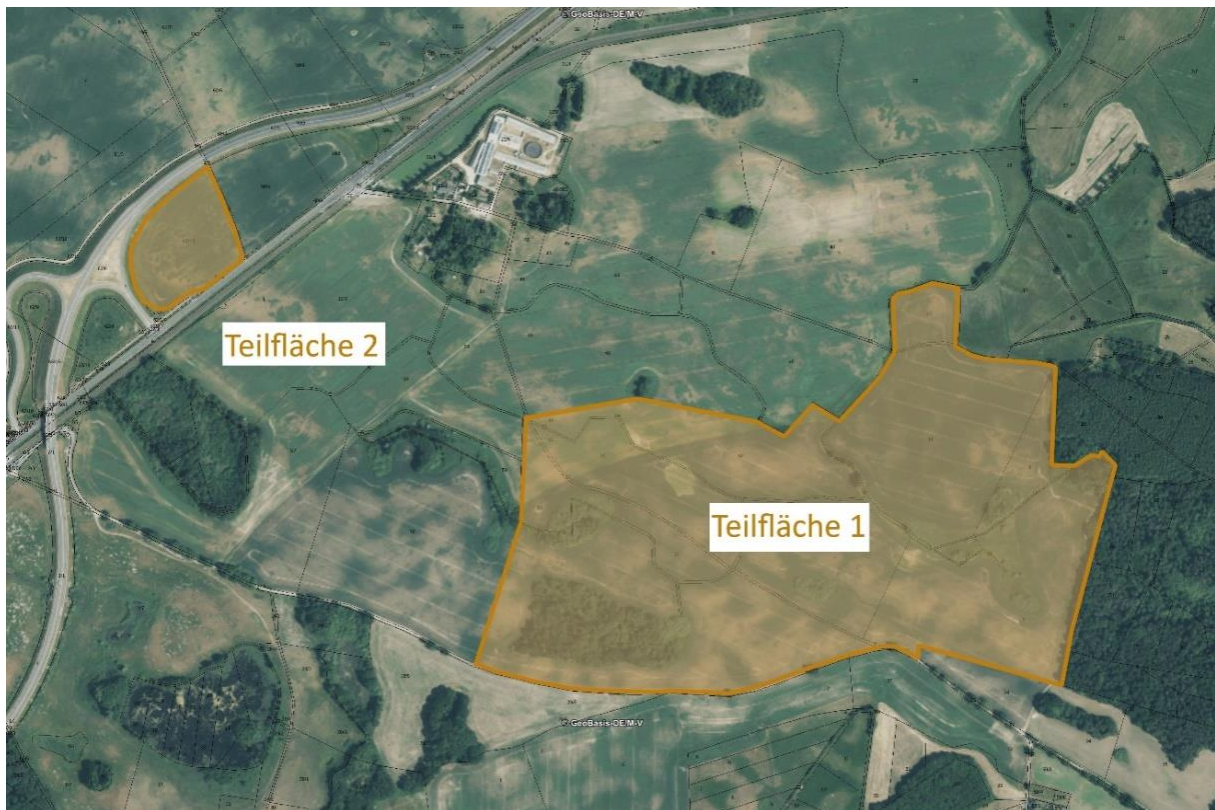


Abbildung 2: Räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens und Flurstücke.
(Quelle: Orthofotografie Digitales Orthophoto und MV Flurstücke/Grundstücke ALKIS, stand 28.10.2022, verändert durch BLFA THOMAS NIEßEN)

Teilfläche 1:

- Im Norden: intensiv bewirtschaftete ackerbauliche Fläche
- Im Westen: intensiv bewirtschaftete ackerbauliche Fläche
- Im Süden: Feldweg / intensiv bewirtschaftete ackerbauliche Fläche
- Im Osten: Waldflächen

Flurstücke 1 bis 12 (4 nicht und 8 teilweise), 14, 49 bis 51 sowie 52 und 67 teilweise, Fluren 1 und 2 der Gemarkung Zirkow Hof

Teilfläche 2:

- Im Norden: Bundesstraße B96
- Im Westen: Bundesstraße B96 / Auffahrt von Landesstraße L296 auf B96
- Im Süden: Landesstraße L296 / Bahnstrecke zwischen Stralsund und Sassnitz
- Im Osten: intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche

Flurstück 62/13, Flur 4, Gemarkung Plüggentin

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs der 5. Änderung beträgt etwa **48,4 ha**.

1.3 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens dient die Planzeichnung der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens mit Stand vom 07. April 2004 (sh. Abb. 3).

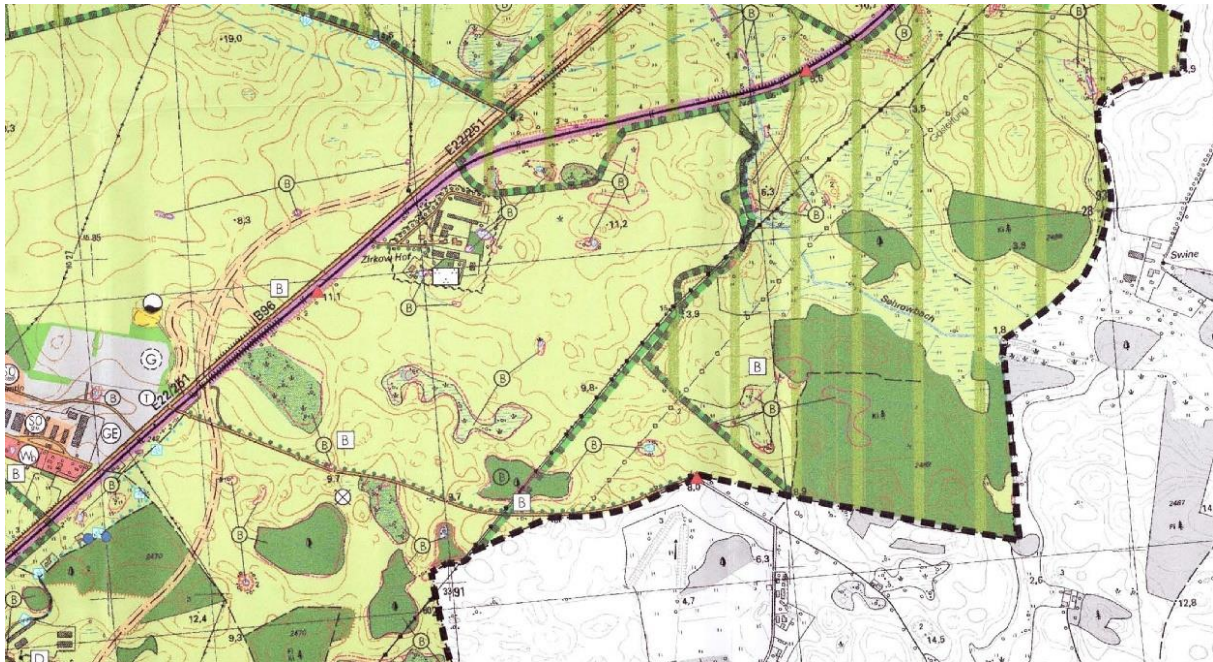


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan. (Quelle: Flächennutzungsplan Gemeinde Samtens / Rügen, 07.04.2004)

1.4 Bestandteile der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens besteht aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung. In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes erfolgt sowohl die Darstellung der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes als auch die vorgesehene Änderung. Der Änderungsbereich ist sowohl für die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes als auch für die Planziele dargestellt. Um die Änderung deutlich zu kennzeichnen, wurde der Geltungsbereich der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans durch eine Strich-Linie klar abgegrenzt. Eine exakte Parzellenschärfe ist auf dieser Ebene weder möglich noch notwendig. Die parzellenscharfe Darstellung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erreicht. Erst auf dieser Ebene werden rechtsverbindliche Festsetzungen getroffen. Bestandteil der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht mit integrierter Prüfung der Umweltbelange. In der Begründung werden entsprechend dem Verfahrensstand die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und in dem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB, die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, dargelegt.

I.5 Rechtsgrundlagen

Mit der Verordnungsermächtigung des § 2 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Befugnis und die Pflicht zur Planaufstellung regelt § 1 Abs. 3 BauGB. Die zweistufige Bauleitplanung gliedert sich in die vorbereitende Bauleitplanung - der Flächennutzungsplan - und die verbindliche Bauleitplanung: der Bebauungsplan. Die Inhalte eines Flächennutzungsplans werden in § 5 BauGB näher definiert. Der Darstellungskatalog ist jedoch nicht abschließend. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist in ihrer geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Rechtliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist".
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2. GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG DER 5. ÄNDERUNG

Mit der Aufstellung wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung zweier Freiflächen-Photovoltaikanlage entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO geschaffen. Im Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ wird hinsichtlich der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Eine Überplanung wird sowohl auf Ebene der Flächennutzungsplanung sowie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig. Die Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan stimmen nicht mit den Planungszielen der Bebauungspläne überein. Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen des Verfahrens zur 5. Änderung entsprechend zu überarbeiten und den Zielen des Bebauungsplans Nr. 13 anzupassen.

3. EINORDNUNG IN DIE ÜBERGEORDNETE UND ÖRTLICHE PLANUNG

Die Städte und Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumentwicklungsprogramm M-V und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region Vorpommern festgelegt.

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Das **Landesraumentwicklungsprogramm** (2016)⁷ gilt als Grundlage für die weitere Beurteilung gemeindlicher Entwicklung im Rahmen der Landesplanung. Es stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Landwirtschaft dar. Es heißt in der Begründung zur Kartendarstellung: „In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen. Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden.“⁸ sowie „In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“⁹

Bezüglich der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird im Landesraumentwicklungsprogramm wie folgt Stellung bezogen: „Mecklenburg-Vorpommern hat große Potenziale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen in den Bereichen Windenergie (On- und Offshore), Bioenergie, Solarenergie und Geothermie. Die optimale Nutzung dieser Potenziale wird intensiv vorangetrieben – zum einen aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende und zum anderen, um den Abfluss von Kaufkraft beim Kauf von nicht einheimischer fossiler Energie zu verringern.“¹⁰ Es heißt weiterhin: „In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.“¹¹ Zusätzliche Anforderungen an die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien bestehen durch Nutzungsbündelungen (Trassen und Versorgungsträger) und einen möglichst geringen Flächenverbrauch mit einer möglichen Errichtung auf Konversionsstandorten¹², endgültig stillgelegten Deponien oder bereits versiegelten Flächen.¹³

Im Landesraumentwicklungsprogramm wird der Aspekt der Nutzungskonkurrenzen im Freiraum bereits thematisiert: „Die Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft begründet auch die Attraktivität für den Tourismus und die damit verbundene Wirtschaftskraft [in Mecklenburg-Vorpommern]. Dieses

⁷ Landesraumentwicklungsprogramm MV (LEP-MV), Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 2016

⁸ Ebd. S. 61

⁹ Ebd. S. 57

¹⁰ Ebd. S. 24

¹¹ Ebd. S. 70f

¹² Stillgelegte / ungenutzte Flächen, denen eine neue Nutzung zugeschrieben wird.

¹³ LEP-MV, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 2016, S. 71

Potenzial gilt es zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die mit den zunehmenden Nutzungskonkurrenzen im Freiraum (Windenergieanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Anbau von Energiepflanzen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Landschafts- und Naturschutz, usw.) einhergehenden Konflikte müssen insbesondere mit raumordnerischen Instrumenten gelöst werden.“¹⁴

Weiterhin dürfen „Landwirtschaftlich genutzte Flächen [...] nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“¹⁵ Da der Geltungsbereich der Teilfläche 2 des Bebauungsplanes Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ innerhalb der 110 m Streifen von der Bundesstraße B96 und den Schienenwegen zwischen Stralsund und Sassnitz liegt, erfüllt dieser den Anforderungen des LEP-MV.

Auf der Teilfläche 1 gilt dagegen: Agri-PV-Anlage weisen, im Gegensatz zu herkömmlichen Freiflächenphotovoltaikanlagen, eine im Vordergrund stehende landwirtschaftliche Nutzung auf und es wird keine landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Damit entspricht die Errichtung einer Agri-PV-Anlage den Zielen des ländlichen Raums, da die Landwirtschaft mit der Energieerzeugung kombiniert wird, und somit insgesamt den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern** (2010)¹⁶ weist den Gemeinden entsprechend ihrer Entwicklungsvoraussetzungen Funktionen zu, welche sich nach dem zentralörtlichen System der Raumordnung und des Infrastrukturangebotes in den Gemeinden gliedern.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ als Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum sowie Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus. Es heißt in der Begründung der Kartendarstellung „Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.“¹⁷ sowie „Zu den Tourismusentwicklungsräumen der Planungsregion Vorpommern gehören jene Gemeinden der Vorbehaltsgebiete Tourismus des Landesraumentwicklungsprogramms, die nicht den Tourismusschwerpunkträumen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zugerechnet werden. In diesen Räumen entwickelt sich der Tourismus mit sehr unterschiedlichen Profilen. Gemeinsam haben die Tourismusangebote die Schwerpunktsetzung auf das Naturerlebnis, z. B. Naturbeobachtung, Radfahren, Wandern, Wasserwandern, Reiten, eine starke Zielgruppenorientierung und i. d. R. den Bezug zum ländlichen Raum.“¹⁸

Weiterhin heißt es bezogen auf das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft [...] soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

¹⁴ Ebd. S. 19

¹⁵ Ebd. S. 71

¹⁶ Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP-VP), Regionaler Planungsverband Vorpommern, 2010

¹⁷ Ebd. S. 25

¹⁸ Ebd. S. 28

Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.“¹⁹

Bezogen auf energetische Aspekte stützt das Regionale Raumentwicklungsprogramm das Landesraumentwicklungsprogramm: „In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.“²⁰ und „Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.“²¹ Anreize für Photovoltaikanlagen sind wie folgt begründet: „Durch die hohe jährliche Sonnenscheindauer bestehen gute Möglichkeiten für die Nutzung der Solarenergie.“²²

3.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das **Gutachtliche Landschaftsprogramm (2003)**²³ stellt die übergeordneten, landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens stellt das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns in den Plankarten folgende Informationen bereit: Er wird naturräumlich dem Vorpommerschen Flachland zugeordnet. Als Landnutzung wird Wald sowie Acker und sonstige Nutzungen dargestellt. Der Geltungsbereich befindet sich weder in einem international, national oder landesweit bedeutsamen Schutzgebiet. Bezogen auf eine Bewertung als unzerschnittener landschaftlicher Freiraum wird dem Geltungsbereich keine bis eine geringe Bedeutung der Stufe 1 zugeordnet. Er ist kein Bestandteil eines regionalen Biotopverbundraumes. Er wird den regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen mit mittlerer bis hoher Bedeutung (Bewertungsstufe 2) zugeordnet. Das Bodenpotential im Geltungsbereich ist mit Kiese und Blockpackungen und Lehme / Tieflehme / staunass gering bis hoch eingeschätzt. Bezogen auf die Grundwasserneubildung und dem nutzbaren Grundwasserdarge bot kommt dem Geltungsbereich keine bis eine mittlere Bedeutung zu. Das Landschaftsbildpotential wird als mittel bis sehr hoch dargestellt. Er ist kein Bereich zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen. Bezüglich der Ziele und Maßnahmen zur Erholungsvorsorge wird der Geltungsbereich als keine und teilweise sehr gute Eignung für Natur- und Landschaftserlebnis dargestellt. Ziele der Raumentwicklung und Anforderungen an die Raumordnung werden in den Kartendarstellung im Gutachtlichen Landschaftsprogramm im Geltungsbereich Bereich mit besonderer Bedeutung (Biotopverbund, Freiraumstruktur, Küstengewässer - Vorschlag Vorbehaltsgebiet) dargestellt.

3.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern-Rügen

Der **Gutachtliche Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern-Rügen (2009)**²⁴ stellt die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und gilt als Fachbeitrag des Naturschutzes für die integrierende räumliche Gesamtplanung. Zudem stellt er die wesentliche

¹⁹ Ebd. S. 30

²⁰ Ebd. S. 105

²¹ Ebd. S. 106

²² Ebd. S. 108

²³ Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat Landschaftsplanung und integrierte Umweltplanung: Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP), August 2003

²⁴ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern Erste Fortschreibung, Oktober 2009

Grundlage für die Aufstellung kommunaler Landschaftspläne. Die Informationen aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns werden durch den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommerns gestützt und räumlich konkretisiert. Bezogen auf die zukünftige Entwicklung der Energiegewinnung in der Region Vorpommerns ist zu entnehmen, dass erneuerbare Energien weiter an Bedeutung gewinnen: Die Zielsetzung der EU sieht bis zum Jahr 2020 die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Primärenergieerzeugung auf 20 % vor.

3.6 Schutzgebiete

3.6.1 Internationale Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete (sh. Abb. 4).

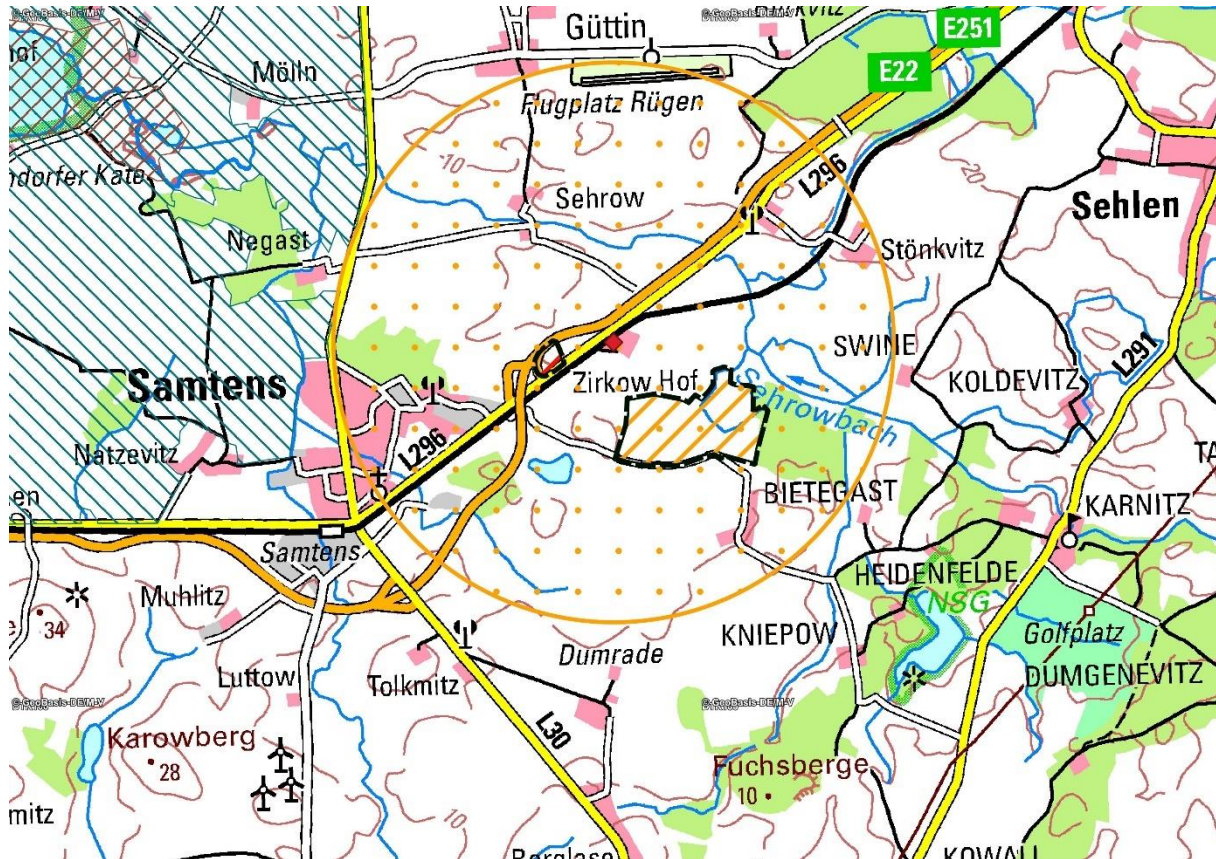


Abbildung 4: Internationale Schutzgebiete im Umkreis der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens. Türkis-gestreift: VSG „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE_1542-401) und braun-gestreift FFH-Schutzgebiet „Westrügische Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE_1544-302). Ebenfalls, in orange-gepunktet, dargestellt ist der 2 km-Radius um den Weißstorchhorst Zirkow Hof.

3.6.2 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Südwest-Rügen-Zudar“ (LSG_144).

Aufgrund der Beschränkung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Südwest-Rügen-Zudar“, welche eine Errichtung von baulichen Anlagen untersagt, ist für die Errichtung der Agri-PV-Anlage im östlichen Teil der Teilfläche 1 parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Herausnahmeverfahren aus dem LSG durchzuführen. Dieses erfolgt, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde²⁵, entweder durch

²⁵ Aktenvermerk Gesprächsnotiz zum Abstimmungsgespräch mit der unteren Naturschutzbehörde vom 28.05.2024, siehe Anlage.

einen Flächentausch oder durch eine Aufwertung des Landschaftsschutzgebiets angelehnt an die HzE 2018²⁶.

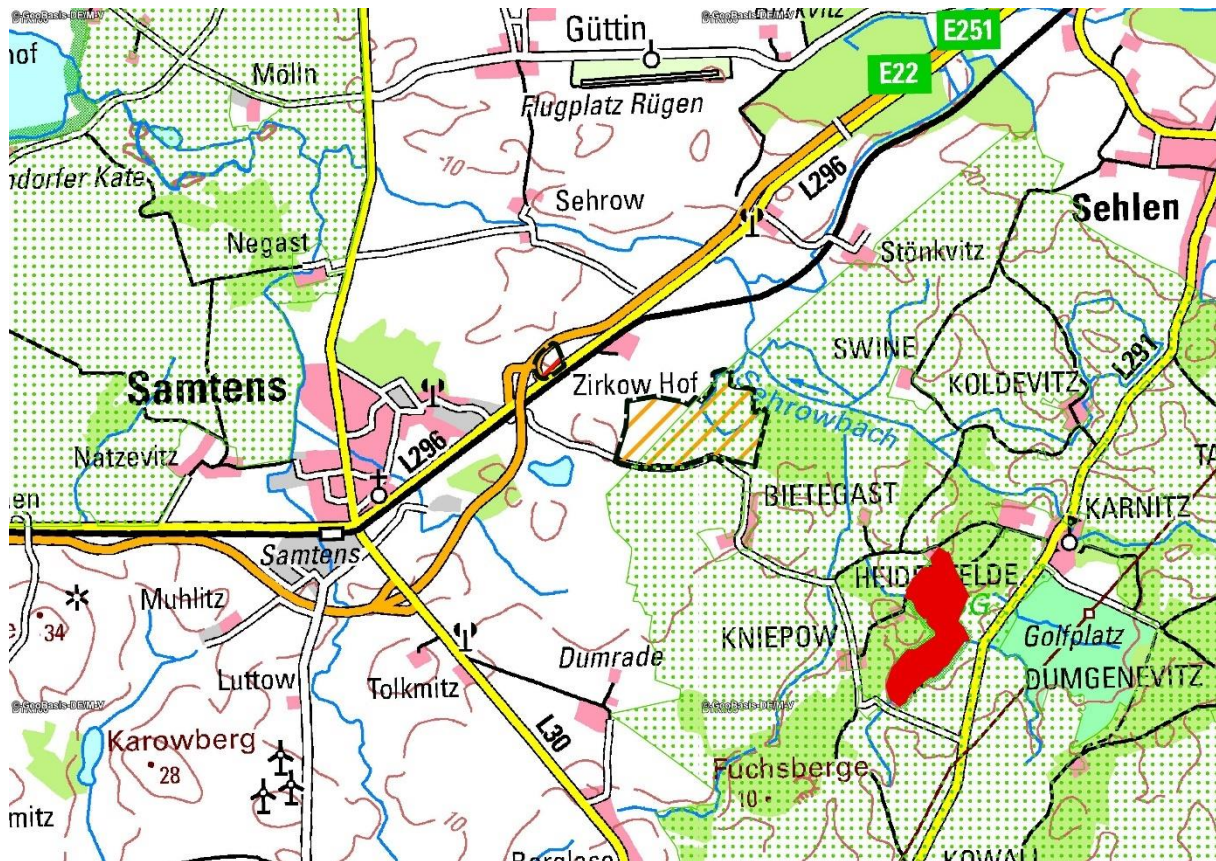


Abbildung 5: Nationale Schutzgebiete im Umkreis der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens. Grüngepunktet: LSG „Südwest-Rügen-Zudar“ und rot: NSG „Knierower See und Katharinensee“.

Des Weiteren liegt der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans außerhalb weiterer nationaler Schutzgebiete.

3.7 Schlussfolgerung

Aus den Informationen der übergeordneten und örtlichen Planungen in Verbindung mit den Darstellungen zu den naturräumlichen Gegebenheiten und Anforderungen an den Naturschutz und die Landschaftspflege lässt sich zusammenfassen und schlussfolgern, dass sich der ländliche Raum Samtens in einem Vorbehaltsgebiet für die touristische Nutzung und Landwirtschaft befindet. Dennoch soll der Ausbau erneuerbarer Energien im Land aus Gründen des Klimaschutzes forciert werden. Das Errichten von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien soll vornehmlich auf vorbelasteten, versiegelten oder Konversionsflächen stattfinden. Teilfläche 2 ist durch die Lage zwischen der Bundesstraße B96 und Landesstraße L296 intensiv vorbelastet. Teilfläche 1 liegt in einem guten Abstand zu Siedlungsflächen auf einer isolierten Fläche in guter Größe. Es befinden sich gesetzlich geschützte Biotope innerhalb oder im Umkreis der Teilfläche 1. Dagegen befinden sich keine gesetzlich geschützten

²⁶ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE), Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018.

innerhalb oder im Umkreis der zweiten Teilfläche. Im Umweltbericht werden die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und potenzielle Auswirkungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens auf möglicherweise vorkommende gesetzlich geschützte Arten geprüft. Es gilt die Nutzungskonkurrenzen miteinander zu harmonisieren.

4. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die Gemeinde Samtens verfügt über den wirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Aus dem Flächennutzungsplan geht hervor, dass er Planungen und Ziele der Gemeindeentwicklung bis zum Jahr 2010 beinhaltet.

Für das Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sind hinsichtlich der flächenhaften Darstellungen hauptsächlich „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein Teil der Teilfläche 1 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Südwest – Rügen – Zudar“ und in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft“. Weiterhin liegen in Bereich der Teilfläche 1 kleine Flächen, die als „Flächen für Wald“ und bzw. oder „Kennzeichnung bzw. Umgrenzung von kartierten Biotopen nach § 20 LNatG M-V“ dargestellt sind. Auf beiden Teilflächen befinden sich „Bodendenkmale“, deren Überbauung gemäß Flächennutzungsplan möglich ist. Das Teilgebiet 1 wird von einer „geplanten Fernleitung 110 kV“ und einer unterirdisch verlaufenden Gasleitung durchschnitten.

Um den Zielen des Bebauungsplans Nr. 13 zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan geändert. Die Bebauungspläne befinden sich derzeit in der Aufstellung.

4.2 Naturräumlicher Bestand

4.2.1 Teilgebiet 1

Der naturräumliche Bestand der Teilfläche 1 zeichnet sich durch intensiv genutzte Ackerflächen mit Feldgehölzgruppen, einem Soll mit Ufervegetation und angrenzenden Waldflächen. In einem weiteren Umkreis wird der naturräumliche Bestand vornehmlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

Es befinden sich gesetzlich geschützte Biotope auf der und um die Teilfläche 1.

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald im Sinne des § 2 LWaldG einzuhalten. Der bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes von der Traufkante gebildet. Mithilfe der Forstgrundkarte des Kartenportals Umwelt wurden die Grenzen der angrenzenden Waldflächen bestimmt. Mit der Stellungnahme vom 22.05.2023 der Landesforst im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden weitere Waldflächen gemäß LWaldG angegeben, welche im Zuge einer Vorortbegehung festgestellt wurden. Die neuen Waldflächen werden in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt. Eine Darstellung des 30 m Waldabstands erfolgt nur auf Ebene des Bebauungsplans.

Zur Feststellung von Einzelbäumen, Alleen und / oder einseitige Baumreihen, die einem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen, ist die Baumschutzsatzung²⁷ in Verbindung mit § 18 und § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V²⁸ sowie § 29 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes²⁹ heranzuziehen.

Südlich der südlich an die Teilfläche 1 angrenzenden Verbindungsstraße zwischen Samtens und Bietegast liegen mehrere zum Teil lückige Baumreihen und ältere Einzelbäume. Aufgrund der an der südlichen Grenze des Bebauungsplans vorgesehenen Hecke ist mit keiner Beeinträchtigung der Baumreihen und Einzelbäume zu rechnen.

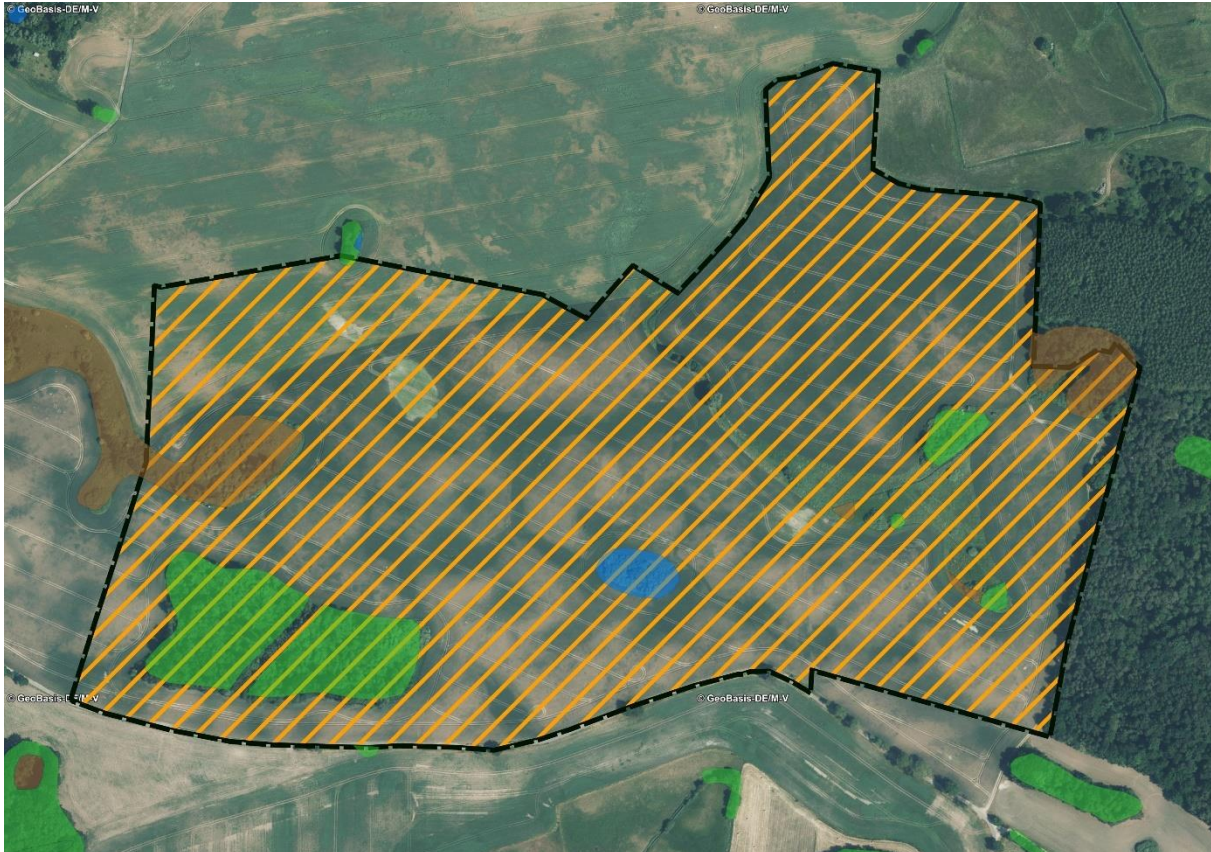


Abbildung 6: Eingetragene gesetzlich geschützte Biotope in und um den Geltungsbereich der Teilfläche 1. Braun: Feuchtbiotope, blau: Gewässerbiotope und grün: Gehölzbiotope. (Quelle: WMS Digitale Orthophotos MV (WMS_MV_DOP) und MV Biotope, verändert durch BLFA THOMAS NIESSEN)

Im Nordosten wird das Plangebiet der Teilfläche 1 durch den Graben Nr. 17:0:L6/3 zerteilt (siehe Abb. 7). Entsprechend §38 WHG ist ein Gewässerstreifen von 7 m ab Böschungsoberkante zu beiden Seiten des Grabens freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern sowie die Errichtung von festen Zäunen unzulässig. Weiterhin wird der Uferstreifen für die Gewässerunterhaltungsarbeiten und Ablage des Mäh- und Raumbgutes benötigt, daher ist keine Nutzung möglich.

²⁷ Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Samtens, 21.04.2004

²⁸ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V), 23.02.2010

²⁹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436

Weiterhin befinden sich unterirdische, verrohrte Gräben im Geltungsbereich. Diese sind nicht zu überbauen. Die genaue Lage dieser ist unbekannt, weshalb vor Baubeginn eine Suchschachtung zur Bestimmung der genauen Lage durchzuführen ist.

4.2.2 Teilgebiet 2

Teilfläche 2 zeichnet sich durch intensiv genutzte Ackerflächen aus. In einem weiteren Umkreis wird der naturräumliche Bestand vornehmlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und stark frequentierte Verkehrswege bestimmt.

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, Gewässer 2. Ordnung und Wald im Sinne des § 2 LWaldG in der und angrenzend an die Teilfläche 1.

Zur Feststellung von Einzelbäumen, Alleen und / oder einseitige Baumreihen, die einem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen, ist die Baumschutzsatzung³⁰ in Verbindung mit § 18 und § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V³¹ sowie § 29 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes³² heranzuziehen.

Aus den Gesetzen hervorgehende geschützte Bestandteile der Landschaft sind von der baulichen Umsetzung des Vorhabens auf beiden Teilflächen nicht betroffen. Des Weiteren befinden sich keine gesetzlich geschützten Geotope auf den beiden Teilflächen und sie liegen außerhalb einer Wasserschutzzone.

³⁰ Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Samtens, 21.04.2004

³¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V), 23.02.2010

³² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436

5. PLANUNGSZIELE UND STÄDTEBAULICHES KONZEPT

5.1 Planungsziel

Für einen Bereich von 2 Teilflächen im östlichen Gemeindegebiet soll die 5. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. Das Gebiet der Änderung umfasst die Flurstücke 1 bis 12 (4 nicht und 8 teilweise), 14, 49 bis 51 sowie 52 und 67 teilweise der Fluren 1 und 2, Gemarkung Zirkow Hof für die Teilfläche 1 sowie Flurstück 62/13 der Flur 4, Gemarkung Plüggentin für Teilfläche 2, mit insgesamt etwa 48,8 ha. Planungsziel ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Änderung ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB die Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Auf der Teilfläche 1 soll eine Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 94131 errichtet werden. Gemäß dieser stellt Agri-PV die kombinierte Nutzung aus Landwirtschaft als Hauptnutzung mit Stromerzeugung durch eine PV-Anlage als Sekundärnutzung dar. Dadurch erfolgt einerseits die Steigerung der ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz und andererseits wird, durch die Erzeugung von Strom über eine klimaverträgliche Methode, ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Nutzung der Agri-PV-Anlage wird auf die landwirtschaftliche Nutzung abgestimmt sein. Für die geplante Agri-PV-Anlage ist ein bodennah aufgeständertes System mit Tracking, also dem Sonnenstand folgende Solarpaneele, vorgesehen.

Auf der Teilfläche 2 soll eine herkömmliche Freiflächenphotovoltaikanlage ohne weitere landwirtschaftliche Nutzung errichtet werden. Aufgrund der Lage zur Auf- bzw. Abfahrt von der B 96 und L 296 wären bei der Errichtung einer südausgerichteten Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer erhöhten Beeinträchtigung der Fahrzeugführenden auf der B 96 zu rechnen. Deshalb ist als Blendschutzmaßnahme, gemäß Blendgutachten für die Teilfläche 2³³, die Errichtung von Photovoltaikmodulen auf nachgeführten Trackern zwingend erforderlich.

Die Module werden auf Metallgestelle aufgeständert. Die Bodenverankerung erfolgt in Form von zu rammenden Erdpfosten mit geringer Bodenversiegelung.

Der erzeugte Strom wird in Wechselspannung umgewandelt und in kompakten Trafogebäuden gebündelt. Das Gelände wird aus Gründen des Versicherungsschutzes eingezäunt, kann aber von kleineren Tierarten (Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern) erreicht werden, da ein Abstand zwischen der Oberkante Gelände und dem Zaunfeld von etwa 15 cm durchgehend gewährleistet wird. Zudem werden mehrreihige Feldheckenpflanzungen mit heimischen Sträuchern entlang eines großen Teils der Zaunlänge errichtet.

Erschlossen werden beide Teilflächen über angrenzende öffentliche Verkehrsflächen.

5.2 Städtebauliches Konzept

Das aus dem Aufstellungsbeschluss hervorgehende Planungsziel, ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Freiflächenphotovoltaikanlage“ und „Agri-PV Anlage“ auszuweisen, untermauert das Bestreben, die Gewinnung erneuerbarer Energien zu verstärken und

³³ Blendgutachten „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens II“: Analyse der Reflexionswirkungen einer Photovoltaikanlage, Solarpraxis Engineering GmbH, 29.01.2024.

somit einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Städtebauliche Auswirkungen sind für Bürger und Touristen im Gebiet nicht zu erwarten, da vorbelastete Flächen und Flächen in gutem Abstand zu Siedlungen vorgesehen sind. Es wird nicht von einem zunehmenden Verkehr als Folge der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ausgegangen. Mit der künftigen Ausweisung „Photovoltaik“ ist auch von keinen zunehmenden Immissionsbelastungen oder ähnlichen direkten Auswirkungen auf die Bevölkerung auszugehen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt und deren Wechselwirkungen werden im Umweltbericht umfassender bearbeitet und dargestellt.

5.3 Überprüfung von Standortalternativen

Standortalternativen ergaben sich nach Prüfung im Gemeindegebiet nicht. Ausschlaggebender Aspekt bei der Prüfung und Bewertung von Standortalternativen im Gemeindegebiet sind vorbelastete, isolierte und nicht beschattete Flächen in ausreichender Ausdehnung. Weiterhin liegt die gewählte Fläche in einem guten Abstand zu Siedlungsflächen.

Bereits versiegelte und nutzbare Konversionsflächen befinden sich nicht im Gemeindegebiet, sodass diese keine Standortalternative darstellen.

6. DARLEGUNGEN ZUR 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

6.1 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan. (Quelle: Flächennutzungsplan Gemeinde Samtens / Rügen, vom 07.04.2004)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB



Landschaftsschutzgebiet Insel Rügen



Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB



geplante Fernleitung 110 KV



unterirdisch, Wasserversorgungs- und Gasleitungen

GRÜNFLÄCHEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB



Feuchtwiesen, Überschwemmungsgebiete

Abbildung 8: Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen sowie Grünflächen, Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Samtens. (Quelle: Flächennutzungsplan Gemeinde Samtens / Rügen, vom 07.04.2004)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB



Flächen für Landwirtschaft



Flächen für Wald

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Flächennutzungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauGB

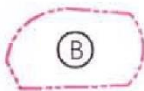


Grenzen zwischen den Nachbargemeinden



Bodendenkmale, eine Überbauung ist möglich *

§ 7 DSchG M-V



Kennzeichnung bzw. Umgrenzung von kartierten Biotopen *
nach § 20 LNatG M-V

Abbildung 9: Flächen für die Landwirtschaft und für Wald sowie Sonstige Planzeichen, Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Samtens. (Quelle: Flächennutzungsplan Gemeinde Samtens / Rügen, vom 07.04.2004)

6.2 Darstellung in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Die beabsichtigte Darstellung im Planteil der Flächennutzungsplanänderung zeigt sich wie folgt:

Art der baulichen Nutzung

(§§ 1 bis 11 der BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zweckbestimmung: Photovoltaik

Abbildung 10: Darstellung Art der baulichen Nutzung im zeichnerischen Teil der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens.

Die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Südwest-Rügen-Zudar“, für welchen parallel ein Ausnahmeverfahren läuft, entspricht den geänderten Grenzen. Es erfolgt eine generelle Darstellung der Fläche, außer der Flächen für Wald und der Feuchtwiesen, Überschwemmungsgebiete, als Sonstiges Sondergebiet, da erst auf Ebene des Bebauungsplans eine konkrete Darstellung der Maßnahmenflächen aus Gründen der Leserlichkeit erfolgen kann. Abstände zu gesetzlich geschützten Biotopen bzw. deren Aussparungen werden ebenfalls erst auf Ebene des Bebauungsplans dargestellt.

Die Darstellung der gemäß Flächennutzungsplan geplanten Fernleitung 110 kV erfolgt für den Planbereich nicht, da die Umsetzung dieser nicht mehr vorgesehen ist.

6.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasser, Schmutzwasser sowie Regenwasser:

Im Geltungsbereich der Teilfläche 1 befinden sich landwirtschaftliche Drainagen. Diese liegen in so großer Tiefe, dass eine Überbauung mit den Photovoltaikmodulhaltern möglich ist.

Im westlichen Bereich der Teilfläche 2 befinden sich Meliorationsleitungen DN 100 und DN 300 PVC K.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens sind weiteren Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Elektrizität, Gas, Telefon:

Eine Leitungsabfrage der EWE AG vom 01.09.2022 hat ergeben, dass sich auf Teilfläche 1 eine Gas-Hochdruckleitung befindet. Diese ist ebenfalls im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt.

Eine Leitungsauskunft bei der DEUTSCHEN TELEKOM AG am 30.09.2022 hat ergeben, dass eine erdverlegte Kabeltrasse Teilfläche 2 durchschneidet.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens sind weiteren Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Unterhaltungspflichtige Gewässer:

Entsprechend den Daten des KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN³⁴ befinden sich in dem Plangebiet unterhaltungspflichtige Gewässer II. Ordnung. Zu oberirdischen Gräben ist ein 7 m breiter Gewässerrandstreifen freizuhalten. Es befinden sich ebenfalls unterirdisch verrohrte Gräben im Geltungsbereich. Die genaue Lage dieser ist unbekannt.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens sind weiteren Unterhaltungspflichtige Gewässer innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

6.4 Verkehrserschließung und Stellflächen

Eine verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt für Bau-, Montage- und Wartungsarbeiten über angrenzende Verkehrswege.

Zur inneren Erschließung der Anlagen ist nur im Bereich um die Trafostationen eine Befestigung mit einem gas- und wasserdurchlässigen, begrünten Oberflächenbelag nötig. Ansonsten sind die geplanten Wiesenflächen ausreichend standfest, damit ein gelegentliches Befahren möglich ist.

6.5 Wasserversorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

³⁴ KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Stand 31.08.2022

6.6 Abwasserentsorgung

Schmutzwasser fällt nicht an. Während der Bauzeit oder bei größeren Wartungsarbeiten werden in ausreichendem Umfang Mobiltoiletten bereitgestellt. Oberflächenwasser wird in keinem Bereich der Anlage gesammelt, da es gezielt oberflächlich abgeleitet wird. Es versickert unmittelbar Vorort und bei den Trafostationen im unmittelbar angrenzenden Bereich. Die Geländeoberfläche der Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als arten- und blütenreiche Wiese gestaltet, sodass das Oberflächenwasser zurückgehalten werden kann und in den Untergrund versickert.

6.7 Stromanschluss / Freileitung

Eine Versorgung mit Energie ist nicht erforderlich. Vielmehr wird elektrische Energie erzeugt und in das öffentliche Netz gemäß den technischen Richtlinien und Vorgaben des Netzbetreibers eingespeist.

6.8 Brandschutz

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dienen der Sicherheit bei möglichen Bränden. Die Hinzuziehung der örtlichen Feuerwehr bei der technischen Planung der Anlage wird empfohlen. Das Brandpotenzial der Anlage ist relativ gering. Die Umfahrungen werden entsprechend § 14 LBauO M-V so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage uneingeschränkt befahren können. Die Fahrgassen zwischen den Modulreihen sind ausreichend breit zum Wenden. Den Fachkräften für Brandschutz und der örtlichen Feuerwehr werden alle Informationen zur Anlage zur Verfügung gestellt.

6.9 Belange des Immissionsschutzes

Die von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen sind, abgesehen von der zeitlich relativ eng begrenzten Bauphase, vernachlässigbar gering. Fahrverkehr spielt dabei aufgrund des geringen Wartungsaufwands ebenfalls keine Rolle. Detaillierte Betrachtungen zum Immissionsschutz sind nicht erforderlich.

Blendwirkung Teilfläche 1

Eine Beeinträchtigung durch Reflexionen ist auf die Anwohner im OT Bietegast, Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße B96/E22/E251 und der Landstraße L296 sowie dem Bahnverkehr zwischen Stralsund und Bergen auf Rügen aufgrund der Lage der Agri-PV-Anlage nicht zu erwarten.

Blendwirkung Teilfläche 2

Eine Beeinträchtigung durch Reflexionen wird im Blendgutachten „Photovoltaikanlage Samtens II, Analyse der Reflexionswirkung einer Photovoltaikanlage – Vorabversion“ vom 17.10.2022 betrachtet. Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Verkehrsteilnehmer auf der L 296 und die Zugführenden auf der Bahnlinie Stralsund-Sassnitz nicht beeinträchtigt werden. Bei Fahrzeugführenden auf der B 96 in Richtung Bergen und Verkehrsteilnehmern auf der Auffahrt zur B 96 kann es zu Sonnenlichtreflexionen in das maximale Gebrauchsblickfeld kommen, die keine Verkehrsgefährdung begründen. Fahrzeugführende auf der Abfahrt von der B 96 Richtung Bergen auf die L 296 können durch blendende Sonnenlichtreflexionen beeinträchtigt werden. Deshalb ist als Blendschutzmaßnahme, gemäß

Blendgutachten³⁵, die Errichtung von Photovoltaikmodulen auf nachgeführten Trackern zwingend erforderlich.

6.10 Auswirkungen der Planung

Gemäß § 1a Abs.3 Satz 1 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Obwohl die vorbereitende Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans) keinen Eingriff in Natur und Landschaft erzeugt, so bereitet sie diesen jedoch vor.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens werden zwei bisher unversiegelte Teilflächen in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage umgewandelt. Dies geht mit einer Teilversiegelung der Flächen einher. Zudem kann es zu Verdrängungsprozessen von an diesen Lebensraum gebundenen Arten kommen. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Über Ausnahmen entscheidet die Naturschutzbehörde. Eine Abschätzung der Betroffenheit von geschützten Arten wird auf der Entwurfsebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Die naturschutzrechtlichen Regelungen verpflichten den Verursacher, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (§ 15 BNatSchG).

Vor der Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zunächst darzustellen und zu prüfen, durch welche Vorkehrungen die jeweiligen Beeinträchtigungen zu vermeiden sind. Während im Flächennutzungsplan nur Annahmen zum Eingriff in Natur und Landschaft zum Eingriff und Ausgleich getroffen werden können, erfolgt die konkrete Festlegung der Art und des Umfanges der Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Entwurfsbearbeitung der verbindlichen Bauleitplanung inklusive Umweltbericht.

Eine weitere überörtliche Auswirkung der Planung ist der Beitrag bezogen auf den Klimaschutz und Einsparung von CO₂ Emissionen in Form des Ausbaus der Erzeugung von erneuerbaren Energien.

³⁵ Blendgutachten „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens II“: Analyse der Reflexionswirkungen einer Photovoltaikanlage, Solarpraxis Engineering GmbH, 29.01.2024.

7. FLÄCHENBILANZ

gegenwärtig genutzte Fläche	48,8 ha Gesamtfläche, davon: Teilfläche 1 – 40,2 ha Fläche für die Landwirtschaft* – 2,0 ha Feuchtwiesen, Überschwemmungsgebiete* – 3,8 ha Waldfläche* Teilfläche 2 – 2,8 ha Flächen für die Landwirtschaft
nach Planung genutzte Fläche	Teilfläche 1 – 40,2 ha Sonstiges Sondergebiet* – 2,0 ha Feuchtwiesen, Überschwemmungsgebiete* – 3,8 ha Waldfläche* Teilfläche 1 – 2,8 ha Sonstiges Sondergebiet

* Diese Flächen werden zum Teil durch gesetzlich geschützte Biotope überlagert. Detaillierte Betrachtung, Darstellung und Flächenbilanzierung erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Samtens hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 den Beschluss gefasst, den fortgeltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Samtens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum 5. Mal zu ändern. Die Änderung erfolgt in einem Parallelverfahren mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Das Verfahren zur Plananzeige wird parallel mit dem frühzeitigen Verfahren nach dem §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im östlichen Randbereich in der Gemeinde Samtens und südlich sowie westlich des Ortes Zirkow Hof, auf den Flurstücken 1 bis 12 (4 nicht und 8 teilweise), 14, 49 bis 51 sowie 52 und 67 teilweise, Fluren 1 und 2 der Gemarkung Zirkow Hof (Teilfläche 1) und auf dem Flurstück 62/13, Flur 4, Gemarkung Plüggentin (Teilfläche 2). Der naturräumliche Bestand zeichnet sich durch intensiv genutzte Ackerflächen aus. Dabei setzt sich dieser für Teilfläche 1 weiterhin durch eine Feldgehölzgruppe, einem Soll mit Ufervegetation und angrenzenden Waldflächen zusammen. In einem weiteren Umkreis wird der naturräumliche Bestand beider Teilflächen vornehmlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Im Norden zur Teilfläche 2 grenzt die Bundesstraße B96 und im Süden die Landesstraße L296, mit parallel verlaufender Bahnstrecke zwischen Stralsund und Sassnitz, an. Der Umweltbericht sowie eine im Verfahrensverlauf erfolgende Arten- und Biotoptypenkartierung wird detaillierte Informationen zum naturräumlichen Bestand im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens bereitstellen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung liegt mit einem Teil der Teilfläche 1 innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Südwest-Rügen-Zudar“ (LSG_144, sh. Abb. 5). Deshalb ist im Verlauf des Verfahrens eine Anpassung des Landschaftsschutzgebiets erforderlich, welche im Parallelverfahren erfolgt. Des

Weiteren liegt der Geltungsbereich außerhalb internationaler Schutzgebiete sowie weiterer nationaler Schutzgebiete wie Nationalpark, Naturpark, Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet. Aus den Informationen der übergeordneten und örtlichen Planungen lässt sich zusammenfassen und schlussfolgern, dass sich der ländliche Raum Gütin in einem Vorbehaltsgebiet für die touristische Nutzung und Landwirtschaft befindet. Dennoch soll der Ausbau erneuerbarer Energien im Land aus Gründen des Klimaschutzes forciert werden. Das Errichten von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien soll vornehmlich auf vorbelasteten, versiegelten, isolierten oder Konversionsflächen stattfinden. Der Geltungsbereich des Teilgebiets 2 ist aufgrund der Lage zwischen B96 und L296 und der damit verbundenen Belastungen bereits intensiv vorgeprägt. Teilgebiet 2 ist eine isolierte, zusammenhängende Fläche mit guter Lage und Größe. Es befinden sich gesetzlich geschützte Biotop im oder im Umkreis des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens.

Im Umweltbericht wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und potenzielle Auswirkungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens auf möglicherweise vorkommende gesetzlich geschützte Arten geprüft. Standortalternativen ergaben sich nach Prüfung im Gemeindegebiet nicht.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, den 20. Januar 2025

Thomas Nießen

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen

Quellen / Literatur

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Kartenportal Umwelt: Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de. letzter Abruf 24. Februar 2021.

Landesraumentwicklungsprogram MV (LEP-MV), Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 2016

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP-VP), Regionaler Planungsverband Vorpommern, 2010

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: **Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern Erste Fortschreibung**, Oktober 2009

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat Landschaftsplanung und integrierte Umweltplanung: **Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (GLP), August 2003